

Allgemeine Geschäftsbedingungen

studio milz - Deeg Picker GbR (im Folgenden **Studio milz**)
Stand: Jan 2021

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Diese AGB sind verbindlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Vertragsgrundlage ist das von uns und dem Kunden unterschriebene Angebot, welches im Folgenden als Vereinbarung bezeichnet wird. Für diese Vereinbarung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sowie sonstige Regelungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, finden nur Anwendung, wenn studio milz, ausdrücklich schriftlich zustimmt oder eine abweichende Regelung in Form eines Rahmenvertrages vorliegt.

(2) Gegenstand der Vereinbarung ist die beschriebene Leistung. Studio milz verpflichtet sich, die Vereinbarung mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

(3) Der Vertrag zwischen dem Kunden und Studio milz tritt durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes von Studio milz durch den Kunden in Kraft. Die Dauer des Auftrages wird jeweils gesondert schriftlich vereinbart. Der Vertrag kann vorzeitig von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Erhebliches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung gilt als wichtiger Grund.

(4) Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund vorzeitig, ohne dass Studio milz diesen Grund zu vertreten hat, steht Studio milz die vertraglich vereinbarte Honorierung ohne Abzug für evtl. ersparte Leistungen und Aufwendungen zu. Kündigt der Kunde aus wichtigem Grund und hat Studio milz diesen Grund zu vertreten, so steht Studio milz die vereinbarte Honorierung nur für den bis dahin erbrachten Leistungsanteil zu.

§2 Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch Studio milz sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

§3 Vergütung/Kosten

(1) Maßgebend sind die in der Vereinbarung genannten Beträge. Hierbei handelt es sich um Erfahrungswerte. Eine Überschreitung der in der Vereinbarung aufgeführten Gesamtsumme bis zu 10 % gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Darüber hinausgehende Änderungen des Kostenumfanges bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vereinbarung nicht überschritten wird.

(2) In der Vereinbarung kann eine Abrechnung auf Pauschalbasis festgelegt werden.

(3) Die Erstattung sonstiger Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung der Vereinbarung entstehen oder sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

(4) Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Generell gilt eine Anzahlung von 30 % ab einem Auftragswert von EUR 2.000,00 durch den Kunden als vereinbart. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Gegenüber Verbrauchern werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung berechnet.

(2) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Studio milz behält sich die ausschließlichen Eigentumsrechte an allen Entwürfen, Zeichnungen, Modellen etc. bis zur vertragsgemäßen Honorierung vor. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Studio milz kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen. An Entwürfen und an verbalen, zwei oder dreidimensionalen Entwurfsdarstellungen und Entwurfsbeschreibungen werden dem Kunden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher nach angemessener Frist an Studio milz zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Sofern nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf einzelne Leistungen oder Teile davon nach diesem Vertrag ausnahmsweise Werkvertragsrecht anwendbar ist, kann Studio milz monatliche Abschlagszahlungen gemäß den Zahlungsvereinbarungen verlangen, ohne Rücksicht darauf, ob in sich abgeschlossene Teile des Werkes erstellt wurden. Die Fälligkeit dieser Abschlagsrechnungen bestimmt sich nach den allgemeinen Fälligkeitsvereinbarungen. Das Werk gilt mit Ingebrauchnahme als abgenommen, im Übrigen spätestens 10 Tage nach Zugang der betreffenden Rechnung.

§5 Künstlersozialkasse

Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberatenden Bereich eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich. Der Abgabesatz für das Jahr 2012 beträgt 3,9 %. Fortführende Informationen finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

§6 Mitwirkungs und Aufklärungspflichten

(1) Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und uns zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist.

(2) Der Kunde erteilt Studio milz alle zur Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und stellt gegebenenfalls Muster, Teile, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos und, soweit nicht anders vereinbart, ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Gegenstände, Auskünfte, Informationen und Unterlagen nach Absprache durch Studio milz beschafft. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber. Der Kunde sorgt dafür, dass Studio milz alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und Studio milz von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können. Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand, die zu bearbeitenden Projekte und das Projektumfeld betreffenden Fragen. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang einer Projektarbeit beeinflussen könnten.

(3) Das Studio milz ist berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. In diesem Fall wird die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen fällig. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

(4) Ergeben sich durch neue Erkenntnisse bei der Projektbearbeitung oder neue Gesichtspunkte seitens des Kunden Änderungen oder Erweiterungen des Vertragsumfanges, ist darüber eine Vereinbarung herbeizuführen. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, können beide Seiten den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehen-

den Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung des Studio milz berechnet.

(5) Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von Studio milz nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Studio milz nicht zu vertreten und berechtigen Studio milz, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Studio milz wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

§7 Projektdauer und vorzeitiger Projektabbruch

Der Projektbeginn, die Dauer und der voraussichtliche Abschlusstermin eines Projektes werden vom Kunden und Studio milz in Absprache festgelegt und gehen als Auftragsbestandteile in das Projektangebot und dessen Auftragsbestätigung ein. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, einen Auftrag zu kündigen. In diesem Falle werden die durch das Studio milz bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und die angefallenen und nachgewiesenen Sachkosten abgerechnet. Eine bei Projektabbruch durch den Kunden bereits begonnene Arbeitsphase wird auch dann als abgeschlossen berechnet, wenn der Kunde auf die Übermittlung und eventuelle Nutzung der Arbeitsergebnisse dieser Phase verzichtet. Die ganze oder teilweise Verwertung bis zu einem vorzeitigen Projektabbruch

durch das Studio milz erarbeiteter Ideen, Entwürfe und Ergebnisse durch den Kunden bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Designer.

§8 Designübertragung auf andere Produkte

Das vom Studio milz entwickelte Design oder Elemente daraus dürfen auf andere Gegenstände als die in der Aufgabenstellung beschriebenen nur mit Zustimmung von Studio milz und gegen eine angemessene Honorierung übertragen werden.

§9 Nutzung durch Dritte/Rechtsübertragung auf Dritte

Sollen von Studio milz im Rahmen des Vertrages entworfene Produkte zu irgendeinem Zeitpunkt in der ursprünglichen oder einer abgewandelten Form oder Gestaltung an andere Produzenten oder Vertreiber geliefert oder von solchen unter eigenem Namen gefertigt und/ oder vertrieben werden, ist die Zustimmung von Studio milz erforderlich. Eine Honorierung dieser Übertragung muss vereinbart werden. Das Gleiche gilt für Entwürfe von Studio milz, die nicht zur Realisierung gelangt sind.

§10 Schutzrechtsanspruch und anmeldung

Für alle Entwürfe nimmt Studio milz den Schutz der Gesetze über das Urheberrecht (UrhG), den Gewerblichen Rechtsschutz und den geschäftlichen Wettbewerb in Anspruch. Designrelevante Veränderungen an Entwürfen oder an nach Entwürfen von Studio milz hergestellten Erzeugnissen müssen dem Studio milz mitgeteilt werden und bedürfen dessen Zustimmung. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen.

§11 Entscheidung in Fragen der Produktrealisation

Das Studio milz trifft Entscheidungen in technischen und wirtschaftlichen Fragen in eigener Verantwortung. Die

dem Kunden durch Studio milz vorgelegten Konzepte, Entwürfe und Zeichnungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage dem Studio milz entgegen gerichtete Erklärungen, Forderungen oder Informationen in eindeutiger Weise zukommen lässt. Im Zweifelsfalle gelten Personen, die im Auftrag der Vertragspartner an Besprechungen teilnehmen, als ermächtigt, im Rahmen des Vertrages Absprachen über projektbezogene Angelegenheiten zu treffen.

§12 Nennung des Designers/Kennzeichnung/ Hinweise

Nach Vereinbarung kann der Kunde auf den von Studio milz entworfenen Produkten sowie auf Werbemitteln dafür, oder in Veröffentlichungen darüber die Namensnennung von Studio milz als Designer vornehmen. Die Form der Kennzeichnung ist abzusprechen. Studio milz kann beanspruchen, dass die nach seinem Entwurf hergestellten Erzeugnisse, Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf Studio milz als Designer hinweisenden Bezeichnung nach Wahl von Studio milz versehen werden, wenn dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Kunden nicht verletzt werden.

§13 Belegstücke und Freixemplare

Studio milz erhält von jedem nach seinem Entwurf produzierten Auftrag 3 – 5 Belegexemplare aus der ersten Serie ohne Berechnung frei zu Archivier-, Ausstellungs- und Referenzzwecken. Bei Produkten mit einem Herstellungswert von über 50 Euro oder großen Abmessungen genügen nach Absprache Teile des Produktes und auf Kosten des Kunden angefertigtes Digitalfoto professioneller Qualität. Ebenso erhält Studio milz je 3 – 5 Belegexemplare von Werbemitteln, Drucksachen o. ä., die nach Entwürfen von Studio milz hergestellt wurden.

§14 Protokoll/Besprechungsbericht

Sollte von einer Besprechung ein Protokoll/Bespre-

chungsbericht angefertigt werden, so gilt dessen Inhalt für uns als verbindliche Arbeitsgrundlage. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die ihm von Studio milz benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstige Abstimmungsvorgänge zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen dem Büro Studio milz vom Auftraggeber rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Haftung

(1) Mängelbeseitigungsansprüche seitens des Kunden gegen Studio milz verjähren innerhalb von einem Jahr, bei werkvertraglichen Leistungen läuft diese Frist ab Abnahme, bei dienstvertraglichen Leistungen ab ihrer Entstehung. Eine Haftung von Studio milz für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Studio milz auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Studio milz. Gegenüber Unternehmern haftet Studio milz bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die Haftung von Studio milz bezüglich aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten unmittelbaren Sachschaden an den vom Auftraggeber überlassenen Gegenständen, soweit abweichend in diesen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Entschädigungsleistung ist auf die Wiederbeschaffungskosten begrenzt. Jede darüber hinausgehende Haftung von Studio milz ist ausgeschlossen. Mängelrügen sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf Abweichungen der vom Designer vorgelegten Entwürfe, Zeichnungen und Modelle von den Absprachen mit dem Kunden beziehen. Die Mängelbeseitigungsansprüche des Kunden sind insoweit auf Nachbesserungsansprüche beschränkt.

(4) Studio milz haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner

Entwürfe und übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs und Warenzeichenrechts ist nicht Aufgabe von Studio milz. Mangels einer schriftlichen anders lautenden Vereinbarung haftet Studio milz deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herühren. Ist die Übernahme der Haftung durch Studio milz vereinbart, richtet sich die Haftung von Studio milz nach § 15 (1), (2).

(5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern Studio milz keine Arglist vorzuwerfen ist.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Wird Studio milz von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber Studio milz von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Studio milz beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.

(8) Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von Studio milz erfolgt. Studio milz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

§16 Urheber und Nutzungsrechte, Eigentum

(1) Jeder an Studio milz erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

(2) Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheber-

rechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

(4) Studio milz überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über.

(5) Bei Veröffentlichungen hat Studio milz das Recht, in üblicher Form auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Studio milz zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen AGD/SDSt üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) Bei Veröffentlichungen, die von Studio milz vorgenommen werden, ist Studio milz berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/ Designern zu treffen.

§17 Vertraulichkeit/Geheimhaltung auf Gegenseitigkeit/Datenschutz

Alle Informationen, welche Studio milz im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, werden strikt vertraulich behandelt und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig und vorher vereinbart worden ist. Der Kunde verpflichtet sich desgleichen, alle ihm während der Zusammenarbeit zugänglich werdenden Informationen, Studio milz betreffend, strikt vertraulich zu behandeln, soweit

die Weitergabe an Dritte nicht vorher abgesprochen wird. Diese Vereinbarung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

§18 Sonstiges

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Berlin, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Studio milz hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des UN-Kaufrecht (CISG). Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt. Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Änderung und Aufhebung der Schriftformklausel selbst.